

VERORDNUNG (EG) Nr. 45/95 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen.

Die abweichende Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der am 31. Dezember 1994 angewandten agrimonetären Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ sollte angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Januar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	57,3
0702 00 15	999	57,3
0707 00 10	053	166,9
0707 00 10	999	166,9
0709 90 71	204	169,8
0709 90 71	999	169,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission (ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.